



Anordnung der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Meierskappel für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028

Der Gemeinderat Meierskappel, gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG) und die Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Meierskappel, beschliesst:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 14. Juni 2026**, und an den festgelegten Vortagen, wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten ein Mitglied des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer vom 1. September 2024 bis 31. August 2028.

Wahlverfahren

2. Die Ersatzwahl für das Amt «Mitglied des Gemeinderates» hat im Mehrheitswahlverfahren an der Urne zu erfolgen.
3. Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Montag, 27. April 2026, 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Meierskappel, Abteilung Präsidiales, eintreffen.
4. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
5. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.
6. Die Stimmberechtigten können von der Gemeindekanzlei oder bei der Behörde, welche die Wahlzettel beschafft, gegen Vergütung zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Gemeinden bestimmen den Bestellungstermin und die Höhe der Vergütung.
7. Die Gemeinden beschaffen die Wahlunterlagen auf eigene Kosten.
8. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 3 bei der Gemeindekanzlei eintreffen.
9. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 22. Mai 2026 zugestellt.
10. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen folgende Anforderungen erfüllen:
Format A6 quer, 148 x 105 mm, Image, Impact, weiss, 80 gm².

Stille Wahl

11. Das Amt kann im stillen Wahlverfahren besetzt werden.
12. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur eine wählbare Kandidatin oder ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen, so ist sie oder er unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
13. Die Gemeindebehörde stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. In einem solchen Fall wird die Urnenwahl abgesagt.

Stimmberechtigung und Stimmregister

14. Stimmberechtigt für die Ersatzwahl des Mitglieds des Gemeinderates sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernden Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine

vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 9. Juni 2026 in der Gemeinde Meierskappel ihren politischen Wohnsitz haben.

15. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister der Gemeinde Meierskappel eingetragen ist. Die unbearbeiteten Stimmregister liegen bei den Gemeinden zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in den Gemeinden organisierten politischen Parteien können bei den Stimmregisterführern durch Gesuch Eintragungen oder Streichungen beantragen. Am 9. Juni 2026, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
16. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Zweiter Wahlgang

17. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang – unter Vorbehalt einer stillen Nachwahl – findet am 19. Juli 2026 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 18. Juni 2026, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Meierskappel, Abteilung Präsidiales, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Urnenzeiten

18. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern die stille Wahl nicht zustande kommt, ist die Urne im Foyer der Gemeinde Meierskappel aufgestellt:
- Sonntag, 14. Juni 2026, 10.00 – 10.30 Uhr

Das Stimmrecht kann während der ordentlichen Bürozeit bis zum Wahlwochenende auch auf der Gemeindeverwaltung ausgeübt werden.

Briefliche Stimmabgabe

19. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
20. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel zusammen mit den weiteren Stimmzetteln in das amtliche Stimm- und Wahlcouvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlcouvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendecouvert zu legen. Das Rücksendecouvert kann dem Büro der Stimmregisterführerin der Gemeinde Meierskappel überbracht, per Post an die Gemeindeganzlei gesandt oder dem Urnenbüro in der Gemeinde Meierskappel übergeben werden.

Strafbare Praktiken

21. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

22. Das Urnenbüro der Gemeinde Meierskappel erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach §21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§82 StRG).
23. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Meierskappel, 24. März 2026

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL